

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Weilburg an der Lahn

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) in Verbindung mit §§ 11,12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl S. 26), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg an der Lahn am 26.04.2018 folgende **FEUERWEHRSATZUNG** beschlossen

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Weilburg ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische/gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Weilburg“

- (2) *Die Stadtteil-Feuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des entsprechenden Stadtteils:*

Ahausen-Drommershausen

Bermbach

Gaudernbach

Hasselbach

Kirschhofen

Kubach-Hirschhausen

Waldhausen-Odersbach oder

Weilburg

- (3) *Sie steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors /der Stadtbrandinspektorin.*

- (4) *In jeder Stadtteilfeuerwehr soll in der Regel eine Einsatzabteilung unter der Leitung eines Wehrführers / einer Wehrführerin bestehen.*

- (5) *Die Einsatzabteilungen mehrerer Stadtteilfeuerwehren können vorübergehend oder dauerhaft zusammengelegt werden. In diesem Fall leitet ein Wehrführer / eine Wehrführerin einer dieser Stadtteilfeuerwehren die gemeinsame Einsatzabteilung.*

- (6) *Im Falle einer gemeinsamen Einsatzabteilung wird ein erster stellvertretender Wehrführer / eine erste stellvertretende Wehrführerin und bei Bedarf ein zweiter stellvertretender Wehrführer / eine zweite stellvertretende Wehrführerin aus dem jeweiligen Stadtteilfeuerwehren gewählt.*

- (7) *Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.*

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeinheit Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Weilburg (siehe § 1), gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr und *Kinderfeuerwehr*
4. Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung
5. Löschzug LZ 14

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben *die durch die Stadt Weilburg unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung* pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Weilburg Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem zuständigen Wehrführer / der Wehrführerin unverzüglich
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung anzuzeigen.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Weilburg haben (Einwohner) oder *aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise* regelmäßig für Einsätze in der Stadt Weilburg und *Aus- und Fortbildung* zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Weilburg sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem zuständigen Wehrführer / der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses. Bei Zweifel über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, sowie bei Zweifel der Zuverlässigkeit die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben *gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.*
- (7) Die Voraussetzung der Aufnahme von Bewerbern aus den Stadtteilen der Stadt Weilburg in die Einsatzabteilung der Kernstadtfeuerwehr, ist die aktive Mitwirkung in der Einsatzabteilung des jeweiligen Stadtteils der Stadt Weilburg, in der der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller / die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich *oder mündlich* gegenüber dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund –nach Anhörung des Feuerwehrausschusses- durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichter Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben von Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, *die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.*

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin, des Wehrführers / der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterreicht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommenen Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine/*ihre* Dienstpflicht bzw. *sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung*, so kann der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin oder der zuständige Wehrführer / die Wehrführerin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
- a) Eine Ermahnung,
 - b) *einen mündlichen oder schriftlichen Verweis*
- aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine/*ihre* Dienstpflicht bzw. *sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung*, so kann der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin oder der zuständige Wehrführer / die Wehrführerin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
- c) Eine Ermahnung,
 - d) *einen mündlichen oder schriftlichen Verweis*
- aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) Durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung *und -aufklärung* können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen *und persönlich, geistig* und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin *mit Zustimmung des Wehrführers/der Wehrführerin* längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Weilburg führt den Namen „Jugendfeuerwehr Weilburg“ und den Stadtteil als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Weilburg ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zu vollendeten 17. Lebensjahr. *Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.* Sie gestaltet *ihre Aktivitäten* als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr *nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt Weilburg, und der Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile* enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Weilburg untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin als Leiter / Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer / die Wehrführerin, der / die *sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/ der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt Weilburg* bedient. Der *Jugendfeuerwehrwart/ die Jugendfeuerwehrwartin* muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche *persönliche, fachliche* und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er / Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile.

§ 11

Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Weilburg führt den Namen „Kindergruppe“ und den Stadtteilnamen als Zusatz. Ein Logo (z.B. Bambini-Feuerwehr) der Kindergruppe ist möglich.
- (2) Die Kindergruppe Weilburg ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. *Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.* Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Weilburg untersteht die Kindergruppe der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin als Leiter / Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer / die Wehrführerin, der / die sich dazu des Leiters / der Leiterin der Kindergruppe bedient. Der Leiter / die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. *Die Leiter/ -innen und Betreuerin/-innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.*

§ 12

Musik-, Fanfaren-, und Spielmannszugabteilung

- (1) Die Musik-, Fanfarenzug- und Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Weilburg führt den Namen „Musikabteilung/Fanfarenzug/Spielmannszug“ der Freiwilligen Feuerwehr – Name des Stadtteils.“
- (2) Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung der Jugendabteilung, der Kindergruppe sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Weilburg untersteht die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den jeweiligen Wehrführer / Wehrführerin der / die sich dazu es Abteilungsleiters / der Abteilungsleiterin bedient.

§ 13

Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin, *erster und weiterer* stellvertretender Stadtbrandinspektor/ *erste und weitere* stellvertretende Stadtbrandinspektorin, Wehrführer / Wehrführerin, *erster und weiterer* stellvertretender Wehrführer / *erste und weitere* stellvertretende Wehrführerin

- (1) Der Leiter / die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weilburg ist der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weilburg (§18) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weilburg angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7

Abs. 1 FwOV) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem müssen sie ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Weilburg haben.

Die Dienstzeit des jeweiligen Ehrenbeamtenverhältnisses kann unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 3 HBKG. bei Vorliegen eines entsprechenden dienstlichen Interesses, verlängert werden, wobei sich der Antragsteller vor der Entscheidung über die Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit einer ärztlichen Untersuchung unterziehen muss. Die Entscheidung trifft der Magistrat. In diesem Fall verlängert sich die Wählbarkeit bis zum 60. Lebensjahr.

- (5) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Weilburg ernannt. Er / Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weilburg und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er / Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben *ihn/sie* die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren Stadtbrandinspektorinnen, der Wehrführer/die Wehrführerin und der Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.

Abweichend zu § 12 Abs. 4 HBKG wird für den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin der Stadt Weilburg ein/e Stellvertreter/Stellvertreterin gewählt. Bei Bedarf kann ein/e zweite/r Stellvertreter/Stellvertreterin gewählt werden.

- (6) *Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu Vertreten.*

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Andernfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/ der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Weilburg ernannt.

- (6a) Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin kann den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin ebenfalls verhindert ist.

- (7) Mit Vollendung des 60. sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen durch den Magistrat zu verabschieden.

Die Dienstzeit des jeweiligen Ehrenbeamtenverhältnisses kann unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 3 HBKG. bei Vorliegen eines entsprechenden dienstlichen Interesses, verlängert werden, wobei sich der Antragsteller vor der Entscheidung über die Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit einer ärztlichen Untersuchung unterziehen muss. Die Entscheidung trifft der Magistrat. In diesem Fall verlängert sich die Verabschiedung bis zum 65. Lebensjahr.

- (8) Die Wehrführer/Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer

der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr im jeweiligen Stadtteil (§17).

(9) Der *Erste* stellvertretende Wehrführer/die *Erste* stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

(9a) *Der Zweite stellvertretende Wehrführer/ die Zweite stellvertretende Wehrführerin kann den Wehrführer/die Wehrführerin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer/die Erste stellvertretende Wehrführerin ebenfalls verhindert ist.*

(10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 14

Feuerwehrausschuss/-ausschüsse

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bzw. des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Einsatzabteilungen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Weilburg je ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzender/Vorsitzende, dem/den stellv. Wehrführer(n)/der/den stellv. Wehrführer(innen), aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem/einer Vertreter/in der Alters- und Ehrenabteilung, dem/den Jugendfeuerwehrwart(en) und dem Leiter/der Leiterin der Kindergruppe.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung für die jeweiligen Vertreter.

(4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen, dem Zugführer des LZ 14 Limburg-Weilburg, sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart/in besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weilburg zu koordinieren.

- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 16

Fachausschüsse

Die Feuerwehrausschüsse, die Wehrführerausschüsse sowie der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin können für besondere Themen, wie z.B. Ausbildung, Führungsgruppe, Rekrutierung etc. Fachausschüsse bilden. Über die Bildung eines Fachausschusses und die Beratungsergebnisse sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin sowie ggf. der Wehrführer/die Wehrführerin zu informieren.

§ 17

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, findet jährlich eine gemeinsame *Jahreshauptversammlung* aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weilburg statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame *Jahreshauptversammlung* wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. *Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.*
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin die Alters- und Ehrenabteilung. *§ 14 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist bei fristgerechter Einladung generell Beschlussfähig.*
- (5) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Die *gemeinsame* Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 18

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, oder des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Weilburg statt.
- (2) Die *(getrennte)* Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin oder vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (3) Eine (*getrennte*) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 17 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 19

Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit aller Führungsfunktionen der Feuerwehr beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) *Wahlvorschläge für die Führungsfunktionen (Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin, Erster und Zweiter Stellvertretender Stadtbrandinspektor/Erste und Zweite Stellvertretende Stadtbrandinspektorin), sind mindestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich dem Bürgermeister der Stadt Weilburg bekannt zu geben. Wahlvorschläge die nicht entsprechend der genannten Frist dem Bürgermeister der Stadt Weilburg bekannt gegeben werden, sind für die Wahl nicht zugelassen.*
- (5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, sein Erster und Zweiter Stellvertreter/seine Erste und Zweite Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer/die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt Weilburg bzw. die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartin der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. *Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.*

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (6) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters/seiner Ersten und Zweiten Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 20

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. *Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.*

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.03.2014 außer Kraft.

Weilburg, den 18.05.2018

Der Magistrat

Dr. Johannes Hanisch
Bürgermeister

